



elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Doberschau-Gaußig

Ausgabe 22. KW vom 31.05.2023

Inhalt

- Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl Amtsperiode 2024 – 2028
- Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)

Beginn öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl Amtsperiode 2024 – 2028

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Doberschau-Gaußig für die Amtszeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Bautzen, Lessingstraße 7, 02625 Bautzen und den Strafkammern des Landgerichts Görlitz, Postplatz 18, 02826 Görlitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Görlitz und das Amtsgericht Bautzen gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom **31.05.2023 bis einschließlich 12.06.2023** zu jedermanns Einsicht an folgenden Orten aus:

Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig, Hauptamt, OT Gnaschwitz, Hauptstraße 13, 02692 Doberschau-Gaußig (zu den Öffnungszeiten)

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG **binnen einer Woche** nach Schluss der Auflegung schriftlich oder zu Protokoll (zu den Öffnungszeiten) in der Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig, Hauptamt **Einspruch** ausschließlich mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach einem der Gründe aus §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Alexander Fischer
Bürgermeister

Satzung
zur 1. Änderung
der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung – HStS)

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig in seiner Sitzung am 23.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Inhaltsverzeichnis:

- § 10 Zwingersteuer**
- § 11 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen**

Artikel 2
§ 9 Steuerermäßigungen

(1) § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Werden die in Abs. 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 6 Abs. 3.

Artikel 3
§ 14 Steueraufsicht

(1) § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Der Hundehalter ist verpflichtet, die Hundesteuermarke in der von der Gemeinde festgelegten Frist in der Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 13, OT Gnaschwitz, 02692 Doberschau-Gaußig, umzutauschen.

Artikel 4
§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) handelt, wer
1. seiner Meldepflicht nach § 13 Abs. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 14 Abs. 2 nicht nachkommt.

Artikel 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gnaschwitz, 23.05.2023

gez. Alexander Fischer
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gnaschwitz, 23.05.2023

gez. Alexander Fischer
Bürgermeister

- Siegel -

Ende öffentliche Bekanntmachungen